

M e r k b l a t t II für die Prüflinge

Durchführung der Staatlichen Prüfung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher gemäß GDPO vom 26. Oktober 2004 (GVBl. S. 419, BayRS 2233-6-K), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Februar 2022 (GVBl. Nr. 5/2022, S. 56 ff) geändert worden ist.

1. Alle Teilnehmer müssen sich rechtzeitig vor dem Beginn der einzelnen Prüfungsteile am 10. November 2023 vor dem Prüfungsraum einfinden. Nach Zulosung des Platzes ist dieser zügig einzunehmen.
2. Im Prüfungsraum muss während der Prüfungszeit völlige Ruhe herrschen. Unterhaltungen sind nicht gestattet; Rauchen ist nicht zulässig.
3. Auf jedem Platz befindet sich jeweils ein Mantelbogen mit einem weißen Bogen Schreibpapier und drei farbigen Blättern für Entwürfe. Eigenes Papier darf nicht verwendet werden. Falls benötigt, kann Papier beim Aufsichtspersonal nachgefordert werden. Vor Beginn der Prüfung gibt das Aufsichtspersonal Hinweise zum Ausfüllen der Mantelbögen. Sämtliche Prüfungsunterlagen (auch Textangaben, Fortsetzungsblätter und Entwürfe) sind mit der Kennzahl und dem Kennwort (**nicht** dem Namen!) zu versehen und nach Ablauf der Arbeitszeit abzugeben. Die Prüfungsaufgaben selbst dürfen erst nach Beginn der Prüfungszeit angesehen werden.
4. Auf den zur Verfügung gestellten farbigen Blättern können Entwürfe bzw. Notizen angefertigt werden. In der Übersetzungsklausur (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GDPO) kann als weiteres Hilfsmittel ein Diktiergerät verwendet werden. Dieses ist von den Prüflingen selbst mitzubringen.
5. Die Reinschriften sind mit Tinte oder Kugelschreiber zu fertigen, die Seiten sind fortlaufend zu nummerieren, der Lichtrand ist freizuhalten. Die Verwendung von Kurzschrift, der Gebrauch von Bleistiften, die Anfertigung von Durchschriften und der Einsatz von „Korrekturmäusen“ etc. ist nicht gestattet.
Es wird dringend empfohlen, die Klausurarbeiten mit Tinte anzufertigen, um eine ausreichende Lesbarkeit zu erreichen. Ist eine schriftliche Arbeit nur schwer zu lesen, so kann sich dies negativ auf die Bewertung auswirken.
6. Vor Beginn der Klausur müssen alle Teilnehmer zum Nachweis ihrer Anwesenheit auf einer Namensliste unterschreiben. Ein gültiger Personalausweis o.ä. muss zum Nachweis der Identität vorgelegt werden.
7. Während der schriftlichen Prüfung kann der Gang zur Toilette nur für kurze Zeit gestattet werden. Es darf immer nur ein Prüfungsteilnehmer austreten. Vor dem Austreten ist die Aufgabe samt Entwurf und Reinschrift einer Aufsichtsperson zu übergeben und beim Wiedereintritt wieder in Empfang zu nehmen.
8. Versucht ein Teilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung gem. § 16 GDPO mit „Note 6“ zu bewerten. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht ausdrücklich genehmigter Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. **Mobiltelefone sind vor Beginn der Klausur ausgeschaltet den Aufsichtführenden auszuhändigen.**
9. Bei Erkrankung während der Prüfung ist unverzüglich ein Amtsarzt (Gesundheitsamt) aufzusuchen, der die Prüfungsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer zu bestätigen hat. Die Bestätigung ist sofort dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission vorzulegen.

10. Wer nach Ablegen des schriftlichen Teils der Prüfung zur praktischen Prüfung zugelassen ist, legt den praktischen Teil der Prüfung im Zeitraum von 08. bis 10. März 2024 ab. Die Einladung erfolgt mit genauer Angabe von Tag, Ort und Uhrzeit. Prüflinge, die in diesem Zeitraum aus Gründen, die sie nicht selbst zu vertreten haben, nicht zur Verfügung stehen, müssen unmittelbar nach Erhalt des Bescheids über das Bestehen des schriftlichen Teils, dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission entsprechende Nachweise (amtsärztliches Zeugnis o.ä.) vorlegen. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission wird sodann gemäß § 15 GDPO über den Antrag entscheiden und den Teilnehmer von der Entscheidung in Kenntnis setzen.
11. Versäumt ein Prüfungsteilnehmer aus eigenem Verschulden den Termin der schriftlichen oder praktischen Prüfung, so gilt die gesamte Prüfung gemäß § 15 GDPO als abgelegt und nicht bestanden. Bei Erkrankungen ist unverzüglich ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.
12. Prüfungsteilnehmer, die aufgrund der Ergebnisse im schriftlichen Teil der Prüfung zur praktischen Prüfung nicht mehr zugelassen sind, erhalten Bescheid.

ACHTUNG!

Zur Prüfung mitzubringen sind:

- Schreibzeug
- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Zulassungsbescheid
- gegebenenfalls Diktiergerät